

Information zum Ablauf der Sparversicherung Plan G3

Rentenberechnung für verheiratete Versicherungsnehmer

Verbindlich für die Rentenberechnung sind die Bedingungen für Risiko- und Sparversicherungen im Rahmen der Säule 3b von SBV Versicherungen vom 1. November 1994.

Rentenhöhe / Rentensatz

Im Normalfall wird die Altersrente mit dem reglementarischen Rücktrittsalter (65/62) fällig. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital, wird mit dem Rentensatz von zurzeit 5.7927% für Männer und 5.4386% für Frauen in eine Altersrente umgewandelt.

Beispiele:

Ein Mann mit Alter 65 und einem Sparkapital von CHF 100'000.- erhält eine lebenslängliche Jahresrente von CHF 5'792.70.

Eine Frau mit Alter 62 und einem Sparkapital von CHF 100'000.- erhält eine lebenslängliche Jahresrente von CHF 5'438.60.

Rentenzahlungsdauer / Rückgewähr im Todesfall

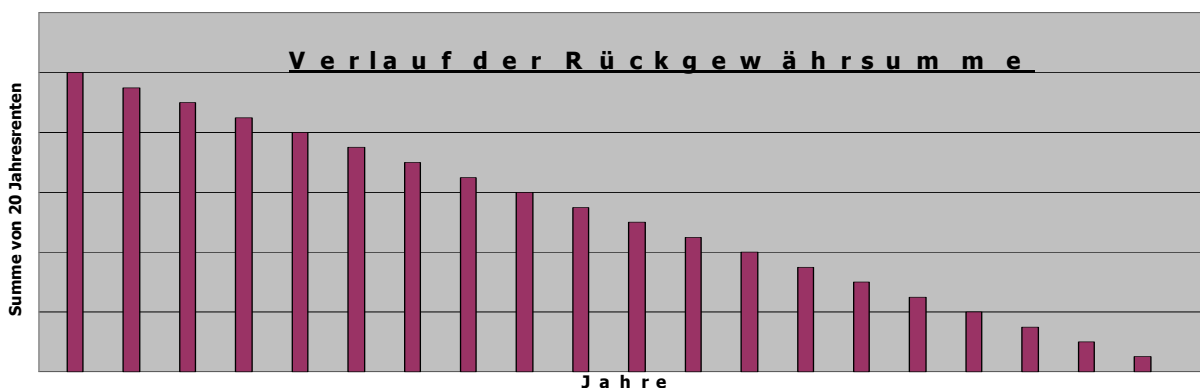
Die Sparversicherungsinhaberin/der Sparversicherungsinhaber hat Anrecht auf eine lebenslängliche Altersrente.

Beim Ableben der Versicherten/des Versicherten erhält ihr Ehemann/seine Ehefrau lebenslänglich eine Witwen-/Witwer-Rente, die 60% der Altersrente der/des Verstorbenen entspricht.

Beispiel: Ein Mann mit Alter 65 und einem Sparkapital von CHF 100'000.- erhält eine lebenslängliche Jahresrente von CHF 5'792.70.

Im Todesfall reduziert sich die gesamte Rente auf 60%, das heisst die verwitwete Frau erhält eine lebenslängliche Jahresrente von CHF 3'475.60.

Stirbt eine Witwe bzw. ein Witwer, bevor sie/er während 20 Jahren Witwen- bzw. Witwerrenten bezogen hat, so werden die restlichen Witwen-/Witwerrenten bis zum Ablauf von 20 Jahren seit der Verwitwung, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem die verstorbene versicherte Person das 90. Altersjahr erreicht hätte, in Form einer einmaligen Kapitalleistung an die Hinterlassenen ausgerichtet.



Eine Dienstleistung des Schweizerischen Bauernverbandes



Anmeldung

Die versicherte Person teilt der Stiftung mindestens 3 Jahre vor dem Rücktrittsalter schriftlich mit, welche Art der Altersleistung (Rente oder Kapital) sie wünscht. Ohne Mitteilung werden die Altersleistungen in Kapitalform ausgerichtet. Altersguthaben, welche nicht mindestens eine Jahresrente von CHF 1'360.- ergeben, können nur als Kapital bezogen werden.

Aufschub / Frühzeitige Pensionierung

Es besteht die Möglichkeit, den Bezug der Altersleistungen um maximal 5 Jahre zu variieren. Der Kapital- oder Rentenbezug kann bis höchstens zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Wird ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen gewünscht, kann das effektive Rücktrittsalter bis frühestens zum 60. Altersjahr vorverlegt werden.

Steuerliche Behandlung der Altersleistungen

Die Besteuerung der Altersleistungen erfolgt im Zeitpunkt der effektiven Auszahlung im Rahmen der Steuergesetzgebung des Bundes bzw. der betreffenden Kantone.

Beratung

Bei Versicherungsproblemen aller Art wenden Sie sich an die neutrale landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle, die entweder beim kantonalen Bauernsekretariat oder der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen ist oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen, Tel. 056 462 51 55. Es lohnt sich!